



## **Interpellation Nr. 202 2004/2008**

Eingang Stadtkanzlei: 13. November 2006

### **Kinderspielplätze dürfen keine lästige Nebensache sein**

Kinderspielplätze bei Wohnüberbauungen werden bei der Planung oft marginal abgehandelt. Die Qualität der Spielplätze, wenn überhaupt vorhanden, ist mangelhaft, und meistens sind sie nur für Kleinkinder eingerichtet. So hat das Kinderparlament festgestellt, dass auch in der Tribtschenstadt die Spielplätze den Bedürfnissen älterer Kinder nicht genügen. Der Beobachter (Nr. 9/2006) berichtete darüber unter dem Titel „Spielplätze – Die Kinder werden verschaukelt.“ Philipp Baumann von der Baugruppe des Luzerner Kinderparlaments wird zitiert, dass es für Schulkinder rein gar nichts gibt. „Es hat keinen Tischtennis-Tisch, keinen Basketballkorb, keine Wiese, auf der man spielen könnte.“ Die Spielflächen werden stiefmütterlich behandelt. Weil man aber von Gesetzes wegen eine bestimmte Fläche für Spielplätze einrichten muss, bestellen viele Bauherren am Schluss halt noch etwas aus dem Katalog für Kleinkinder. Wenn Eltern und Kinder für die Planung beigezogen werden, wird gemäss Auskunft von ExpertInnen die Qualität der Spielflächen besser. Die Baugruppe des Kinderparlaments schrieb ihre Vorbehalte gegenüber dem Spielplatzkonzept an die Investoren der Tribtschenstadt. Eine Bauherrin war bereit, die Kinder anzuhören. Der Firmensprecher der Alfred Müller AG hatte ein offenes Ohr für die Kinder, und er bezeichnete das Treffen als sehr wertvoll. Für die Zukunft ist dieses Beispiel ein Anfang und ein Hoffnungsfunkeln. Weitere Initiativen und Gespräche für gute Spielplätze sind nach wie vor nötig.

Wir bitten den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Kennt der Stadtrat die Problematik der qualitativ ungenügenden Kinderspielplätze?
2. Ist sich der Stadtrat bewusst, dass Spielplätze einseitig für Kleinkinder eingerichtet werden?
3. Sieht der Stadtrat Möglichkeiten, damit sich Kinder vermehrt bei der Spielplatzplanung einbringen können?

4. Sieht der Stadtrat Möglichkeiten, damit sich das Tiefbauamt stärker qualitativ beratend einbringen kann?
5. Werden Spielplätze seitens der Stadt auf ihren Zustand kontrolliert?
6. Wer kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften bei Bauvorhaben?
7. Wie oft werden Ersatzabgaben bezahlt anstatt Spielflächen erstellt?
8. Haben die Tribschenstadt und das Wobmannareal die Auflage – 15 % anrechenbarer Spielfläche – erfüllt oder wurden Ersatzabgaben bezahlt?
9. Wie hoch waren die Einnahmen der Ersatzabgaben für das ganze Stadtgebiet in den letzten Jahren und auf welches Konto werden sie verbucht?
10. Welchen Stand hat das Konto mit den Ersatzabgaben und konnten genügend Ersatzprojekte unterstützt werden?

Philipp Federer  
namens der G/JG-Fraktion

Anhang: Rechtliche Grundlagen für Kinderspielplätze

**Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern**  
**b. Spielplätze und Freizeitanlagen**

§ 158 *Erstellung*

1 Bei Wohnbauten und Überbauungen mit sechs und mehr Wohnungen hat der Bauherr auf privatem Grund genügend besonnte und abseits des Verkehrs liegende Spielplätze und andere Freizeitanlagen zu erstellen. Sie sind ihrem Zweck dauernd zu erhalten.

2 Die Grösse der Spielplätze und Freizeitanlagen muss mindestens 15 Prozent der anrechenbaren Geschossflächen der Wohnbauten und Überbauungen betragen. [103](#)

3 Bei erheblichen Änderungen an bestehenden Wohnbauten und Überbauungen mit sechs und mehr Wohnungen sind Spielplätze und Freizeitanlagen zu schaffen, soweit die örtlichen Verhältnisse es zulassen.

4 Nach Möglichkeit sind gemeinsame, mehreren Bauten dienende Spielplätze und Freizeitanlagen zu erstellen.

Absatz 5 [103a](#)

§ 159 *Ersatzabgaben*

1 Verunmöglichen die örtlichen Verhältnisse die Erstellung der erforderlichen Spielplätze und anderer Freizeitanlagen, hat der Bauherr eine angemessene Ersatzabgabe zu entrichten.

2 Die Höhe der Ersatzabgabe ist von den Stimmberechtigten im Bau- und Zonenreglement oder in einem besondern Reglement festzulegen.

3 Der Gemeinderat entscheidet in der Baubewilligung aufgrund der Gemeindevorschriften über die Ersatzabgabe.

4 Der Erlös der Ersatzabgaben ist zur Erstellung und zum Unterhalt von öffentlichen Spielplätzen und andern Freizeitanlagen zu verwenden.

**Bau- und Zonenreglement der Stadt Luzern**  
**Art. 39 Spielplätze und Freizeitanlagen, Ersatzabgabe**

1

Verunmöglichen die örtlichen Verhältnisse die Erstellung der erforderlichen Spielplätze und anderer Freizeitanlagen, hat die Bauherrschaft pro m<sup>2</sup> fehlende Fläche eine einmalige Ersatzabgabe von Fr. 150.– zu leisten (§ 159 PBG). Der Stadtrat passt diese Summe alle fünf Jahre dem Baukostenindex der Gebäudeversicherung an.

2

Die Ersatzabgabe wird mit der Bezugsbewilligung fällig. Der Stadtrat kann vor Baubeginn von der Bauherrschaft die Sicherstellung der Ersatzabgabe verlangen.